

Sonnabends, den 8. Maius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen r. c.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

19.



Wochenlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worauf zu erscheinen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen, vorzommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodem angefüget diejenigen Personen, welche entweder Gold leihen oder ausleihen wollen, Gehirung, oder Arbeit finden, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden r. c. Zuletzt findet sich die Preys Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Geträdes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angemommenen Schiffer.

A VERTISSEMENT.

Es ist zwar in dem wiederholentlich emanirten Edict vom 8ten Martii 1722. allen in Sr. Königl. Königreich und Landen, sowohl wohnhaften, als un-wohnhaften Land-Münschen, Fahrläuten, Schiffen, Kahn-, Chaisen- und Karren-Gütern ernstlich anbefohlen worden, der Mitnahme und Besitzung verschlossener Briefe, und unter 20 Pfund wiegenden Paquets, sich gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß die Contraventionen zum erstenmahl, und zwar ohne Verhaftung einiger Weitläufigkeit, insonderheit wann die Contravention offenbar, in zweyzig Nächte, zum zweytenmahl oder in vierzig Nächte, Strafe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von denselben beyztrieben werden

werden solten; Nichts dessenwiger sind jado-zeitheo sehr viele vom allerhöchsten Königl. Postkonsistorie nachtheilige Contraventiones darüber begangen worden. Damit nun ein jeder, deswolb die Führer leut, diesem Edict instantielle Folge leisten, und sich vor obige darin festgesetzte Strafen, wie auch die Absender, sie ken wer sie wollen, vor die Strafe von 10 Rthls. und deren Brüthen nach mehrere Rthls. auf jeden Fall, hüten mögen; So wird zu jedermauns Wissenshaft der Inhalt solchen Edict hiesmick gehandt gemacht, und samthlos Accise- und Zoll-Bediente, Land-Polizey, Zoll- und Kästen-Bereuter, auch Vizitatores, Thorscheider, Damm-Schleifer ic. siedburch erinnert, das Land-Kutidre und Fuhreute, insgleichen die Chaisen- und Rahmen-Führer, auch Schiffer und heumlaufende Both-n, nicht minder Bier-her und Bieren, auf welche sie einzind aegründeten Verdacht haben, flüssig, ob sie versiegelte Pakete, und kleine zur Post gehörige, unter 20 Pfund wogende Pacquett drey sich haben, zu viszieren; alle dieses niae, so darüber bestroffen werden, dem Post-Amt des Orts, wo die Contravention entdeckt wird, zu geshöriger Bestrafung angezählt angewiesen, und die henn Post-Dekaudanten genommene Briefe und kleine Pacquett, fehligen zuwulsten, wofür ihnen nach Maßgebung berechtigt Edict, auch einem jeden der solche Post-Dekaudationes entdeckt und anzeigen wird, allemahl der vierte Theil der Strafe gereicht werden soll. Signatum Berlin den 14ten April 1751.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In diesen vorgewesenen Verlauf-Terminen drey Kreuzmerschen Schiffes-Varters, wie auch des ganzen Schiffes, ist war das ganze Schiff, wie auch das eine Viertel-Jahr, in dem Schiff Carl Friederich ge-kannt, welches Schiffer Michael Werner führet, verkaufzt zu werden, aber in diesen Terminen das einen Viertel-Jahr, in dem Schiff der junge Tobias genannt, unverkauft geblieben, und ein lossemes Waspen-Amt einen anderweitigen Verlauf veranlaßet, als sind fernere Termini zu Verlauung dieses einen Viertels-Varts angegesetzet, und zwar auf den 2ten, 14ten und 17ten May ic. welche in den benannten Tagen Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in den Kreuzmerschen Normandie, des Kastmann Herrn Clemmings Hause sollen abgeworbet werden. Die Kaufjungen wollen ihr beliebtheit zu den benannten Zeiten am dem bestimmten Ort einfinden und ihren Both ad Protocolium geben, da dann bis auf erfolgter Approbation eines lossemes Waspen-Amts in dem letzten Termine mit der Addition verfahren werden wird.

Selligen Schiffer Michael Wossen Frau Witwe in Stettin, in willens ihr Wohnhaus, ohnweit dem Krautmarcke, in der Fliegstraße, zwischen des Schmiede-Wachsmunde, und des Bildes Michael Nieden Häussern innen belegen, dunkleng vier Stuben, vier Kammern, und zwey Keller, nebst einem kleinen Postraum, zu verkaufen, und machen solches hiermit bekladet; Wer solches zu kaufen willson, kan selbiges in Augenfinden nehmen, und mit ihr selbst Handlung pflegen.

Es sollen am 2ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Hospital Sanct Petri, einige von einer verlorenen Hospital Grauen hinterließen Gaden, an Kleider und Leinen, und geringen Haushaltsgegenständen werden, welcheh bewerben, jenwohl drey verlädt Sachen kaufen wollen, hiermit bekladet gemacht wird. Ein jeder empfänger die erfandnen Gaden sofort gegen haar Geld.

Als der Städter Meister Agricola intentioniert ist, Alter und Schwäche halber, seiner Umstände wegen Althaus zu pflegen, zu dem Ende rufsollet, sein in der Bouler-Strasse, zwölfden Weiser Laurids Erben, und selligen Westphal nachgelassne Witwe Päckern innen belegen logable Wohnhaus zu verkaufen; Wer demnach Willens träger, dieses sein Wohnhaus zu kaufen, kan sich bey ihm melden, und Handlung pflegen, habeb verlobet seyn, daß auf einen resonablen Both Contract geschlossen werden solle. Und da auch bey ihm drey brauchbare Positive, als: ein grosses, ein mittleres, und ein kleineres zum Verkauf führen, so werden siehaber, dazu erfuht, selbig in Augenfinden zu schauen, und Handlung zu pflegen.

Es wird am 2ten May, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Königl. St. Petris-Hospital, einiges Kleider, alltheil Städter Kleider, und Haussgeräth, an den Meßstethenden gegen barre Bezahlung verkaufzt werden; Welches man hiermit gehörig funden und morden wollen.

Als in primo Termine, wegen Verkaufuna des selligen Altermanns des Zimmer-Amts, Meister Knobels, am Berliner Platz dreyen Hause, sich keine annemliche Kauf gefunden; So haben dessen Erben einen andern Terminum auf den 2ten May angegesetzt; Do kann diejenigen, so dieses Haus zu kaufen willson, sich in denselben einzufinden bekleben, und ihren Both ad Protocolium geben können.

Dem Publico wird hier wird bestadt gemacht, daß der Dr. Ohndreit Joh. Gottsf. Knobels den gten Junij, als acht Tage nach Postfest 1751. c. D. auf seiner Stude, bei dem Archivar Herrn Krauen, in der Grapengasse 17, Stocke, seine Auction auferleseter Thologisch, physiophilic, Historisch und anderer Bücher halten wird; und können die Herren Liebhaber selligen Lazarus Buch von 2 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, sich allehlig einischen. Es ist auch dabeig ein antes Capitel auf groß Octavo, wie auch eines auf klein Octavo, mehr einer Stunde Wie, aber nur zum zeigen. Der Catalogus wird alda aufgedruckt.

Der selligen Frau Witwe Andreen Erben hat willens sich auseinaner zu setzen, weshalb sie das Haus, welches auf der grossen Lassade, zwischen dem Schopen-Draper Mathies, und Koppen Erben hestet,

gen, zu verkaufen willens. Es ist selbiges zum Bauen und Brantweinbrennen sehr bequem, role auch zum Herbergieren sehr wohl gelegen; Wer nun Besieben träger, selbiges an sich zu kaufen, kan sic in oben benannten Hause melden, und einen billigen Accord gewährigen. Es soll auch das ganze Haus, allenfalls wenn sich kein Käufer finden sollte, vermietet werden.

Es ist eine Quantität Schiff-Holz an der Neeselis zu verkaufen; Wer Besieben hat, solches an sich zu handeln, kan sich auf der Alt-Stettinischen Stadt-Cammerey melden, und wegen des Preises

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Lämmerey und Thürfurst ic. ic. Bürgen hiemit jedermannlich zu wissen, was massen das, im Belgaerischen Erzgeleye belegane, und dem Magdeburgischen, Damerowische Concurs, Gute Alten Schloss, nochmals ad hastam zu stellen, verordnet worden. Wenn nun zu dem Ende die Taxation per Committarium geschehen, und 1.) das Magdeburgische und Damerowische Antschl., an Landang, Wiesen, Gebäuden, 6 Hauern, 2 Cosseaten, Polzung, Schäferey, Jurisdiction, Jure Patronatus, und übrige daju gehörige Partimenten, Recht und Gerechtigkeit mit Saat zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf haftenden Praefandorum, vermöge Beylage A 6014 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. 2.) Das Lettschische und Zosnousche Antschl., wobei das Gute Buch Corßdorf und 2 Biegnowiche Bauer-Höfe, wegen der belgaghen Pension als ferente Hebungen genommen werden, an Landung, Wiesen, Schäferey, Polzung, Wasser-Mühle, wey voll- und wey halbe Bauten, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straßen- und Jagde-Gerechtigkeiten, nicht dazey daju gehörige Recht und Gerechtigkeiten mit Saat zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf haftenden Praefandorum, und Onerum publicorum, laut Beylage B 5129 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. 3.) Das Gütchen Nogelin, an Ritscherland, Wiesen, Schäferey, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straßen- und Jagde-Gerechtigkeiten, mit Saat zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf haftenden Praefandorum und Onerum publicorum, vermöge Beylage C 1167 Rthlr. 23 Gr. 1. und einen dritten Pf. faktret ist, und also insgesamt auf 12312 Rthlr. 3 Gr. 11. und einen vierten Pf. gewürdiget, und in Ansclag gebracht werden, welches Quantum wir jedoch per Sententiam vom 8ten Martii 1748, wegen lastiger Ruzigung des, b. y dem Lettowischen und Zosnouschen Antschl. befindlichen Po. b. h. auf 12400 Rthlr. erhobet, und festgesetzt haben, und dazey der zu diesem Concurs eßliche Conractio, Rath Habersack, naddem die Saat mit denen von Sabineis völilia allunterkündigt angehahen. Wir auch dessen Suchen gestoßen. Soldemnach subscriten Wir und stellen obgedachtes Concurs, Gute Alten Schloss, nebst erwähneten daju gehörigen Antschl., Partimenten, Recht und Gerechtigkeit, wie solche in der Tore mit mehrheit beschrieben, mit der, von uns per Sententiam, vom 8ten Martii 1748, festgesetzten Summe der 12400 Rthlr. zu männlichen feilen Kauf, Elitern auch diejenigen, die Besieben haben möchten, solche Gute mit dem Zubehör zu erlaufen, auf den 7ten Junij 1751, oder, das dieselben absehn erschinen, in Handlung trecken, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß das Gute dem Reichtheitenden angefallen, und nachmahl niemand weiter dagegen gehabt werde. Und damit dies s. zu jüdermanns Wissenshaft gelange; so ist ein Proclama alhier zu Stettin, das enthe. zu Vlard, und das ditzt. zu Neuer Stettin aßgretet, auch selbiges denen öffentlichen Intelligenz-Blättern infieret worden. Das ist Unser Wille. Urfundlich unter unserm Hinter-Vommerischen Hoherledt-Siegel. Gezeget Edelin den 2ten April. 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Lämmerey und Thürfurst ic. ic. Bürgen hiemit mānglich zu wissen, was massen der Vistor Gerhard, in Sachen, contra die Geschwisterre von Puttkammer, in punto debiti, vermitteßt beklagenden obstruktivischen Supplicarii sub A. neckend zwar die Lebnsfolger, wegen der auf seine liquidire Forderung, ihm immittierten vier Höfe in Rostock, welche die Colonus Schuler, Möglin, Brag und Andreas Bonnelin in Besitz hatten, ad relendum bereits offiziert worden, dieselben aber in Termino sic nicht gewiebet, sondern sibi præcludire lassen, nummehr solche vier Höfe ad hastam zu stellen, allerunterhändiugt gebeten. Wenn Wir nun darauf, da in Actis des Supplicantem, contra selligen Hauptmann von Puttkammer Eeden, modo die Geschwister von Puttkammer, in punto debiti de Anno 1749, die Taxation obgedachter vier Höfe, per Committarium bereits geschehen, und dieselben mit der dafey befundenen Auslast, Besitzstand, stehenden Hächten, Jurisdiction, und Gütern, nach Abzug des Lehn-Werbe-Geldes, festlendem Inventarii an Saat und Vieh, auch andern Onerum, nach der Beylage B, auf 2379 Rthlr. gewürdiget, und in Ansclag gebracht worden, gewöhnliche Substitution-Parente erkannt haben; Soldemnach subscriten Wir, und stellen zu männlichen feilen Kauf, sämtliche vorhennante vier Höfe, welche, wie gedacht, die Colonus Schuler, Möglin, Brag, und Andreas Bonnelin im Besitz habenz Elitern und haben auch diejenigen, welche Besieben haben, sellige zu erkaufen, auf den 12ten Martii, 16ten April, und 24ten May, und zwar gegen den letzten Termintag peremptorie, daß dieselben in angeführten Territoris erscheinen,

hal Handlung beketen, den Kauf schließen, oder gewartet sollen, daß im leßtern Termine diese Höfe dem Meißtischen Landen jüngeschlagen, und nochmals niemand dagegen gehobet werde. Und damit dieses zu jedermann's Wissenheit gelange, so ist ein Proclama hie von alßher, daß andere zu Colberg, und das dritte zu Schivelbein zu affischen; auch dieses Proclama den Intelligenz-Zeitungen zu inserieren. Signatum Eölin der 12ten Februarii 1751.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerei und Thürfürst &c. &c. Hogen hemist mānniglich zu wissen, was massen der Leutnant von Köller, und seligen Gott Wilhelm von Podewilschen Kinder Dornum, wie auch der Kaufmann Johann Christophs Dorch, in Sachen contra den Fähnrich Georg Friederich von Münchow, in puncto debito vermöge des liegenden abschriftlichen Supplicii sub A. das Gut Seeger, nebst seinen beiden Höfen, welche der Bauer Christian Wilcke, und der Schulze Haus Jacob Wille bewohnen, nachdem auf das Conficiations-Protocol vom 12ten Octobre, s. p. per publicarium vom 16ten ejusdem, sub C. die Lehnsfolger, besonders gegenentheilige Söhne bereits præludient worden, nummehr ab halbem zu stellen, allerunterthäniglich gebeten. Man Wie nun daraus, da bis Taxacion obgedachten Guts h. Seeger, nebst den bepyen Bourre Höfen, per Commissarius bereits geschehen, und 1.) das Gut Seeger an Landung, Rotheburg, Mastungen, Nisch-Stände, siehenden Gebunden, Juc. Faronius, Straßen und Jagd-Gerechtigkeit, imgleichen Fischerrey, nebst andern Pertinentias, außer dem, den dem Gute fahrenden confederabilen Eiden-Hols, wels dies noch nicht in Anschlag gebracht worden, mit Saaten a 5 pro Cent.; last Beilage C. nach Abzug der Onerum 652 Rthls. 1 Gr. 9 Pf. 2.) Der Bauer Hof, welchen Christian Wilcke bewohnet, an Landung, Saaten, Viehstaude, siehenden Gebunden, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent.; nach der Beilage D. 214 Rthl. 19 Gr. 3.) Der Bauershof, worauf der Schulze Hans Jacob Wille wohnt, an Landung, Saaten, Viehstaude, siehenden Gebunden, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent.; nach der Beilage E. 284 Rthl. 22 Gr. 2 Pf. gerüdiget und in Anschlag gebracht worden, gewöhnliche Subhastations-Patente erlangt haben; Solchenmoch subhastiren Wir und stellen zu mānniglichen feilen Kauf das obgedachte Gut Seeger, nebst den bepyen benenneten Bauer Höfen, citizen und labent auch diejenigen, welch Siedler haben, solches Gut mit den bepyen Bauer Höfen zu erlaufen, auf den 12ten Martii, 12ten April, und 12ten May, und zwar gegen den leßten Terminum peremone, daß dieselben in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewartigen sollen, daß im leßtern Termine mehrgedachttes Gut, nebst den bepyen Höfen dem Meißtischen jüngeschlagen, und nochmals niemand dagegen gehobet werde. Und damit dieses zu jedermann's Wissenheit gelange, so ist ein Proclama hie von alßher zu Eölin, das andere zu Eölin, und das dritte zu Schivelbein zu affischen; auch dieses Proclama den Intelligenz-Zeitungen zu inserieren. Signatum Eölin den 12ten Februarii 1751.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Das auf 8919 Rthls. 3 Gr. 10 Pf. gewürdigte Bellingsfode Antteil Gut in Eremelin, so bey der Neumärkischen Regierung zu Cästerlin subhastiert, und ironau über 800 Rthls. von dem Major von Billing, der in Eremelin schon zwey Antdeile besitzet, gehothen worden, wird hiermit den 22ten April, 12ten May, und 22ten Junii a. c. dem Meißtischen Leibhabenden zu Kauf offerret; und hat den plus Lietians wahrscheinlich, daß ihm solches Antteil in Termino ulemo von der Neumärkischen Regierung adjudicirt werden soll.

Es wird hemist belande gemacht, daß den 12ten May dieses Jahres, und in denen folgenden Tagen, in dem Sterbhause des seligen Ernst-Einnehmer Büllius in Stargard, allerhand Meubles, als Kupfer, Zinn, Messing, Leinen, Bettlen, und allerhand Haus-Geräth, per modum Auctionis, und an den Meißt. Leibhabenden für hoare Verzahlung verkaufet werden sollen; Wodurch als hiedurch bestandt gemacht wird: und wannen die Leibhaber sich des Vormittag von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr dazu beßrigt einstehen. Zugleichlich ist das in der Mühlens-Strasse, belegene Haus gegen Johannis a. c. zu verkaufen; oder zu vermieden; wogn die Leibhaber sich in Stargard bey Herrn Amtmann Rölichen, oder in Stettin bey dem Regierungs-Landgericht Krauen melden können.

Da zu Greifenberg der Witwe Martin Hinder Vermögen in Concurz gerathen, und ihre Hiegende Brude am 12ten May öffentlich subhastiert und verkaufet sollen werden; So werden dieselbe hemist uhammertlich kund gemacht, als: ein Haus im Greifling, nebst Hinter-Rimmer und Thormes, hat guten Hockraum, und ist zum Altersbau sehr bequem; Am Ucker ist: 1.) Ein St. in den Söhlen, 2.) am Kreis-lager-Holz, 3.) am Grambusen, 4.) am Küster-Kampe, 5.) ein Kamp auf den Leibn, mit Wiesewachs, 6.) am Spittel-Wisch, gehet durch zwei Heider, 7.) an der Dienstwiese, 8.) auf dem Nonnenberg, 9.) am Rottmooer Wege, 10.) zwischen dem Mittelbrück und Wiesgraben, 11.) am Rötinger Wege, 12.) am Rottmooer öst den Küppen; 13.) hinter dem Galgenberg, 14.) am Schwartzenberg; Wer also diese Städte Ucker, samt dem Haus zusammen, oder auch einzeln, zu kaufen gesonnen, kan sich am bemeldeten Tage in Rathausen melden und daran bistehen.

Zu Stargard sollen in des seligen Herren Sekretarii Bodom Herren Erben Haus, so in der Wollweberstraße belegen, den 12ten May a. c. verschiedene Meubles an Kupfer, Zinn, Leinen, Bettlen, Tische, Stühle, Haussgeräth, an den Meißtischen verauctionirt werden. Die etwanigen Leibhabers wollen

Und also am bewelbten Tage Morgens um 8, und Nachmittags um 1 Uhr in dem Bohischen Hause einfinden, und daer Geld mitbringen, massen ohne baare Bezahlung nichts verfolget werden wird.

Es will der Bürger Johann Voss zu Schlane, sein Haus in der Görlinischen Straß verkaufen; Weshalb die Liebhabere sich den zten Junij a. c. zu Rathhouse einfinden können, da es denn dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Es wird hiermit öffentlich bestandt gemacht, dass des selben Herren Johann Antoni Voss, getwesenen Italischen Kaufmanns in Göslin, hinterlassenes aufm Schlos Grunde liegendes, und dahero von allen bürgerlichen Onseribus, in Auslohnung der Crimiren, verzeugendes Haus, wovor vier Stufen, drei Raumern, (einer eins, welche oben dem Thorwege sich befindet, mit leichten Kosten zu einer guten Sommerstube aptiert werden kan), ein großer gewölder Keller, verbunden sind, nebst einem Thorwege, gleichermaßen, und einem grossen Stalle, verkaufet werden soll; Diejenigen nun, so belieben haben möchten, dieses Haus zu erhandeln, können sich in Termino den zten May a. c. auf hiesigem Rathhouse Vormitztag einfinden, darauf ihnen Both than, und danach gewärtigthen, das dasselbe dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und ein Contract erarbeitet werden solle.

Die Wind-Mühle zu Marienhagen, so erst neu erbauet, soll mit ihren Preimittien, an Landung und Abgang Recklaken, an den Meistbietenden verkaufet werden; Es ist folchte eine halde Meile von Gremenhagen in Pommern, und zwar in solcher Situation belegen, dass ein fleißiger und tüchtiger Müller, doch v. e. ungenugende Mahl-Masse haben, und sehr auf davorj. jüretzen kommen kan, wie sie denn so in leidlicher Pacht steht. Wer nun Lust und Beliebt hat dergleichen Mühle zu kaufen, kan sich in denen der 9 Terminen, als den zten May, den 2ten Junij und den 27en Augustus a. c. bey dem Herrn von Wedell zu Wesseln am Woitschwen per Daber melden, und gewärtigken, dass in ultimo Termine daselbst mit dem Meistbietenden werde contrahirt werden. Und sieht es einem jeden frey in Loco die Mühle qualifizieren zu richnen, auch sich bey dem Herrn von Wedell zu Wesseln am Woitschwen per Daber, oder dem Structario Michaelis zu Stargard, die Umstände wegen zu erkundigen.

Magistratus der Stadt Greifswald maget dem Publico hierdurch bestandt, das des entwidneten Buchtmachers Joachim Simons Wohnhaus, so in der Hoerstrasse, b. des Schaffer Jacob Buht Hause beslegen, wegen gemachten Schulden halber, in Termino den zten May a. c. an den Meistbietenden verkaufet werden soll; Wer nun Lust und Beliebt hat gebrauchtes Haus an sich zu bringen, der kan am gebrochenen Tage zu Rathhouse sich melben, sein Gebotch ad Procurulum geben, und des Aufdrages gewarten.

Nachdem des seligen Paforis zu Dünnow und Salliese, hinterlassene Erben, das ehemalige Odelskische Haus addicirt worden, uns gedachte Erben gesonnen, das Haus zu verkaufen; So können sich die Liebhabere bey dem Herrn Rath's-Anwalt Richter, als Gevollmächtigten obgedachter Erben melben, und eines billigen Kauf-Contractis gewärtig seyn.

Es sind des seligen Regierungs-Secretarii Schoppads Erben zu Berlin, die zu Stargard in der Schubstrasse belegene Wohnhäuser des seligen Schafferaer Jacob Matthes, als Meistbietenden addicirat worden, die zehntre Relutions-Zeit ist auch verflossen, das obgebaute Häuser aus seoper Hand von dem Herrn Rath's-Anwalt Richter, als Gevollmächtigten obgedachter Erben, verkaufet werden können; Solte sich einer oder der andriere Liebhaber dozu finden, der beliebt sich bey dem Herrn Rath's-Anwalt Richter melden, allwo er süßigen Kauf gewärtig seyn kan. Auch ist dasselbe vor der Hand zu versichern.

Da auch bestandt Regierungs-Secretarii Schoppads Erben zu Berlin, das zu Stargard an der Langen belegene Rydste Haus addicirt worden, solches auch für einen Malermeister oder Vogthäber sehr besquit am Wasser liegt; So können sich Liebhabere, so es zu kaufen gesonnen, bey dem Herrn Rath's-Anwalt Richter melden, und einen guten Kauf-Contract erwarten.

Als des Bürgers und Gewandschneiders Johann Petermanns ganzlagsches Haus in Pyritz, so in der Ustiner Wollweber-Strasse, zwischen dem Claus Gäßchen, und der Witwe Lehnemann belegen, nicht nur auf Inhalten dersel. Creditorum, sondern auch, damit dieses Haus, welches der Petermann einige Jahre her wohne stehen lassen, nicht gänzlich ruinirt werde, und einzufallen möge, plus Litionii verkaufet werden soll; So wird Termino Litionianis hiesit auf den zten May a. c. angesthet, in welchem sic die Liebhabere Vormitztag zu Rathhouse melben, darauf blithen, und gewärtigthen können, das denjenken, der die besten Conditiones offeriren wird, allenfalls, da sich keine sonderlichen Litiones führen wolten, um ein Wertiges oder gar aufwört, damit nur diese verfallene Haus reparire, und zum Dessen der Mitbürgers, das von die Onera abgetragen werden, zugeschlagen werden solle.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkaufet worden.

Zu Daber verkaufet die Frau Witwe Diaconi Strucken, an ihrem Schwager-Sohn, dem Herrn Necto Voss, ein halbes Würde-Land; Welches der Königl. Verordnung gemäß bestandt gemacht wird.

5. Sachen

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es ist eine gute Wize, im Dunsch vor Stettin belegen, zu vermiethen; Wer derselben benötigt ist, mösse sich bey dem Kaufman Treplin, am Heumarkte wohndend, melden.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Magistratus zu Greiffenberg macht dem Publico hiedurch bekannt, daß in dem lezt abgewichneten Termino Licitations auf dem Städtebüschten Acker, fast gar keine Liebhabere sich gefunden, so auf denselben gebethen, daher Magistratus für ditzig erarbeit, einen andern Terminus auf den zygen May anzugeben; Es können also die Liebhabere so solchen Acker in Wichte zu nehmen willens, am gesagten Tage zu Rathaus herbeimelen, und darauf biehen, und soll solter dem Meistressheaden jugschlagen werden.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem erfolgret worden, die Sr. Königl. Majestät bey den Hinter-Pommerschen Städten Ebstorf, Stolpe, Schlawe und Rügenwalde compatriende Vorjagden zu verpachten, und solche dem Meistressheaden auf gewisse Jahre zu überlassen, und des Endes Termino Licitations auf den 23 Martii, zygen April und 10ten May e. anberahmet worden; Als wird solches hiedurch jedermannlich belantet gewabet, und können biezenheit so Beileben tragen, diese Vorjagden zu pachten, sich in Termino Normiti, d. 8 um 10 Uhr auf den hieszigen Königl. Kreisges. und Domainen-Cammer einstinden, ihren Voht als Procurum geben, und gewärtigen, daß ihnen, dasen die Offerte acceplable, erwähnte Jagden in Pacht überlassen, ihnen auch deshalb ein Contract ertheilet werden soll. Signatur Statut den 18ten Februaris 1751,

Königliche Preußische Pommersche Kreisges. und Domainen-Cammer.
Domnac vermöge der Verordnung von E. Königl. Hochkreisi. Regierung zu Stettin, die sogenannten Wand-Felder derer hieszigen Piorum Corporum, von dem Verwalter-Lande zu B. Illus, nachstens separiert, und desborst vermalet werden sollen; Als wird hiedurch belantet gemacht, daß diese Felder aus neuw Leichter, und nachmals plus licitanti ausgeben werden sollen; wornächst denn die Cultur in der Brad Zeit angefrebet werden kan. Die Termino Licitations werden seyn der 20te April, der 6te und 12te May, an welchen Tage Licitanus sic des Morgens um 9 Uhr in der hieszigen Präpositur einfinden, und ihr Gedoch thun werden. Vosewalt den 10ten April 1751.

Ministeriales und Administrator Piorum Corporum.

Die Wasser-Mühle zu Stuchow, soll mit ihren Pertinentien an Landung und Zwangs-Mahlgästen, auf Michaelis verpachtet werden; Es ist selbige eine Mühle von Greiffenberg, und zwei Meilen von Cammin, in guter Situation gelassen, daß ein festiger und tüchtiger Müller noch viele nügewogene Mühle-Gäste haben, und sehr gut daraufirecht kommen kan, wie sie denn bischof 3 und einen halben Winskel Güt getragen; Wer nun Beileben hat, gedachte Wasser-Mühle zu pachten, wolle sich vorheramt bey dem Herren Rittmeister von Plötz zu Staarg, oder bey dem Herren Schemken Rath von Plötz zu Stuchow pec Greiffenberg melden, und gewärtigen, daß dem Meistressheaden obgedachte Mühle auf Michaelis eingestellt werde.

Das Gut Claushagen, im Vorchen Crelle, nahe bey dem Stäblein Wangen belegen, soll auf Öster 1752, wieder anderweisz verpachtet werden, dazey sind aucte Regalen, auch Viehstand. Der jessige Väder giebt jährlich 600 Rthlr. 16 Gr. an Renten, ohne den Vorstand; Wer nun dieses Gut in Arrende zu nehmen willens ist, kan sich dieserwegen bey dem Herren Landeath von Vorchen zu Wangen einmelden, daselbst weitere Nachricht einzuhören, und zwar in nachfolgenden Terminis, als den zygen May, den 14ten Junii, und den 10ten Julii.

Als die Yacht-Jahre, von der sogenannten Knochenhauer-Wiese an der Ihna zu Stargard, bey den dazigen Haushwesen belegen, mit Ablauf dieses 175. test. Jahres zu Ende gehen, und nach Königlicher Verordnung neue Licitations-Termine, und zwar auf den zygen Juli, zygen Juli, und zygen Augusti e. rau angesetzt worden; So wird solches hiesmit belantet gemacht, damit biezenheit so solche vor den meisten Geschäft zu pachten Beileben haben, sich in benannten Termino Morgens um 9 Uhr vor der Raths-Stube das selbst gehörig diszhalb melden könen.

Es wird hiesmit dem Publico belantet gemacht, daß der Staff-Wische Kneben-Acker, so in einer Lands-Huse besteht, wegen der auf Trinitatis e. in Ende laufender Yacht-Jahr, anderweisz an dem Meistressheaden auszuhaben, Liebhabere werden sich also in Termino den 19ten und 26ten May, auch atan Junii e. bey dem Herren Pastore Polzenhagen in Parzoro melden, und gewärtigen, daß mit plus licitanti contrahirt werden wird.

8. Sachen

8. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist zu Daber, in der Nacht zwischen den 24ten und 25ten Marz a. ein gewaltiger Einbruch geschehen, indem einige Diebe, dem Vermuthen nach, drey, in das Kaufmann Novii Witwen Haus am Markt, durch zwei Wände gebrochen, diese nebst der Magd überfallen, beide gewürgt, mit Stricken gebunden, an die Eibe geworfen, und dergestalt geschlagen, daß sie solches tott zu seyn gesetzet, wonachst sie die Kasten gefuet, und über 70 Rthlr. baars Geld, nebst vieltem Silber, auch goldenen und silbernen Schaustückern gestohlen. Es befindet sich unter solchen ein silberner Sader, von 8 Rthlr, mit dem selben S. M. Aby silberne Kinge vom stadtischen Kruse. Ein doppelter Ducaten mit der Ueberdruck: Ora et labora, und ein goldener Ring, am Berth 3 Rthlr. wozu hinzuendig ein Buchstabe F. R. geschriften. Auch hat einer dieser Diebe eines weislichten Nos angehabt, und unter dem Hulb eine Calot-Mütze getragen. Das obliche Burg-Gericht erfuhr den nach alle und jed. Gerichte, Dörstellen, wie auch jeder königlich, auf dergleichen Personen & Sachen acht zu haben, und wegen sich solde her vor geben, oder sonst einige verächtliche Meinhahen vor der jemanden äußern, dies in Verhaft zu nehmen, und den adelichen Herrschaft in Daber davon Nachricht zu geben. Es wird degegen ni t mir die Erstattung aller aufsummierten Kosten, sondern auch zugleich vor den, durch dessen Hülfse die Diebe erfoßhet werden, eine Belohnung von 50 Rthlr. versichert.

9. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Bey dem lobfamen Fassadis. a. Gericht, werden in dem Richterstage nach Trinitatis dieses Jahres, des Fäder Peter Hopperts verstorbenen Ehefrau Ehren, ihrem Stief-Vater, dem gedackten Peter Hoppert, das Gebäu, welches in der Stadtin, zwischen des Controllors, bey dem Königl. Polkhose, Herrn Böhm, und des Gehrman Schlackens Häusern innen belegen, vor und ablassen; Wer daran eine gegründete Ansprache zu haben vermeinet, der mög sich es dann melden, oder hat zu gewartigen, daß ihm in Termino ein zwiges Stillschweigen auferlegt wird.

10. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christopf von Schwansen, modo dessen Sohnes, Caspar Friedrich Christopf von Schwansen zu Döperbeck, sämtliche Creditores edicatior auf den 22ten Julli a. sub pena præcussi et perpetuii sienti cithet, wie in Stettin, Cöllin und Naugarten in locis publicis affigte Proclamari besagen. Wonach sich also vorerwähnte Schwansche Creditores zu achten. Signatum Stettin den 17ten April 1751. Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Dennach der Altkönigl. Peter Ernst von Wobser, die Güter Bernsdorf, Negrey, das Viderwerb vor Lades, und das hohe Haus, an der Nethen-Wache dasselbst samt drey Bauern-Häßen im Nentlichen, prævia substaftatione, von Peter Matthäus von Bocken Wormund, auf 24 Jahr wiederhafst erhöndelt, und die Königl. Preußische Pommersche Regierung sowol die Lehnshöfger, oder welche ein jux immunitate invictissime sive coniuste minus haben möchtern, als sämtliche Creditores edicatior auf den 14ten Junij a. c. cithet: So haben selbige ihre Befugniß alsdenn wahrzunehmen, oder nach Abgabung derselben zu Stettin, Cöllin und Lades affigirten Proclamari die Præcussion zu gewarren. Signatum Stettin den 22ten Februar 1751. Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es sind bey der Pommerschen Regierung in Stettin, alle des Hauptmann von Elsfeldt Creditores, und alle die, welche an dem im Anclamischen Kreyslebogenen Gutte Darßell, Ansprache haben, oder zu haben vermeinten möchtern, nachdem dieses Gut an dem General Major von Güttow in verkauf worden, edicatior auf den ratzen May a. c. cithet, und die Proclamari zu Stettin, Anclam und Marlow verder affigirt, mit der Conmission, daß dieseljenigen, so sich in öbigen Termino den 12ten May c. vor bemeldeter Regierung nicht gemeldet, von dem Gutte Darßell gänglich abgewiesen, und in Ansicht dessen mit zwigen Stillschweigen belegen werden sollen. Signatum Stettin den 22ten Janarii 1752. Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Bon Gottes Gnaden W: Friderich, König in Preußen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. c. Entdeeten allen und jeden Creditoribus, so an Hans Ewald von Puttkameren, oder dessen vor einiger Zeit von Johanna Ludovica von Levernauer Söhnen erhandelten Letowischen Anteil-Gutte in Cöoron, einige Anprado, sie mög herzlichen ex quoque capire se immer wolle, zu haben vermeinen, Unseren Gruß und freien end hiemit zu wissen, was machen der Generals Major Graf Adam Joachim von Podevolz, vermittelst copi, anlaetzen Suppliari, althier angesetzet, wie dagegen von gedackten Hans Ewald von Puttkameren das erwähnte Anteil-Gutte in Cöoron, um und für 1700 Rthlr. gelasnet, und creditar bestommen, wie der producere, und in copi. Wünscht liebend komende Rens-Contract mit mehrern besagen, mis all-euerthünglicher Witter, daß wir ic. seinem dero mehreren Güterheit, Edicatior zu etchelten oberganglass ergrüf, könnten. Mann Witwen ölichen Suder statt gegeben; So cithen und laden wir end hiemit, und krafft dieses Proclamare, wodan dieses althier

zu Edslin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlewe, affigiert werden soll, erftlich, daß sie a dina innerhalb 12 Wothen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termijn zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untabehaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfeitzen vermöget, ad acta angezet, auch in Termino den 2ten Junii vor Unserm Hofgericht alther persön und unausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit gereitender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Verbit gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in Original produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erläuterung gewartet, sub combinacione, daß ihr sonst p. cludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegen werden soll. Wornach idt euch zu anten. Signatum Edslin den zten Martii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Mit Friderich, König in Preussen, Morgraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Charakterie a. c. Entbieten allein und jeden Creditoribus, welche an seligen Adam Jürgen von Damizien Witwe in klein Jellin zugehörigen zwey Hauer-Höfe, und das dazu dazugehören Essesten-Hofe, eine Anspiele zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß der Major Georg Heinrich von Damizien, verurtheilt einzlegenden copylehen Supplicati alther persön gezeigt, was müssen er von gedachter seligen Adam Jürgen von Damizien nachgelassener Witwe, wegen ihrer in klein Jellin zuständigen zwey Hauer-Höfe, nebst dem dazu beigelegnen Löffelstein, einen Handel getroffen, und selbige vor 765 Rthlr. 16 Gr. erlich erlaubet, wie der dazthalb erlaubtes, und in copyleher Abdruck hiebei gehende Kauf-Contract vom roten buys mit mehrern befragte: Ob nun zwar nach dem h. 2. derselben bereata Höfe von allen Schuldenquit und frey seyn sollen; so wäre ihm doch frey gestellt, die Creditores per fiducias citius zu lassen, mit allerunterthanigster Güte, daß Wie zu seiner defo mehren Sicherheit Edelsches in erthlichen alleranädigst geruhet mögten. Wenn Wie nun solchen Suden kost abgeben; So citieren und loben Wie euch hemist, und das dies Proclamau, wovon eines ellhee zu Edslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Berlin offigiret werden soll erftlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wothen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termijn zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untabehaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfeitzen vermöget, ad acta angezet, auch in Termino den 2ten Junii vor Unserm Hofgericht alther persön und unausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr bestreit anzunehmen, und dieselben mit gereitender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Verbit gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in Original produciret, gütliche Handlung pfleget, in derer Entstehung aber, rechtliche Erläuterung gewartet, sub combinacione, daß ihr sonst p. cludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegen werden soll. Wornach idt euch zu zachten. Sissatum Edslin den zten Martii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zu Treptow an der Rega, bei dortige Sdus-Jude, Isaac Ephraim, den 2ten Februarj a. c. mit Tode abgegangen, dahoer binnen 12 Wothen a daco publicationis alle und jede Creditore des Isaac Ephraim, ihre Forderung den dem Magistrat zu Treptow anzumelden, und die Special-Vollmacht an den Herrn Senator Hornem, als heret ex officio ad acta constituiran Mandatariorum, ingreichen die ad verificandum Creditori Däenden habende Documenta originalia einzufinden haben, damit man die Creditore mit des Defuncti verlassenen Vermögen balanciren, ob zuforderest ein Liquidations-Proces zu veranlassen sey; Dann nun ein oder anderes Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wothen peremotorishe Frist nicht melden, sich indessen in Ansehung der angezeigten Schulden, iustitiam bonorum finden möchte: So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testamento, an dessen Ebenen, welche theils Driess, theils in Pachten vorhanden, verabfolget werden, die Witwe des verstorbenen Juden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldig seyn.

Es wird dem Publico hiedurch bestandt gemacht, daß am 15ten Junii a. c. und in denen nachfolgenden Tagen, von 8 Uhr des Morgens an, auf dem hochadelischen Elstädtschen Hofe in Cœniorf, in der Uckermark, zwey Meilen von Treptow belagen, des dortigen Archendaozis, Christian Witzen, mobilias etioben Brumdaen, an Pferden, Ochsen, Starcken, Schafen, Schweinen, Feder-Weih, Acker und all' hand Hausraththa, Werten und Leimen, gegen hoare Bezahlung an den Reitbietenden verkaufet werden soll. Es sind auch Creditores per publica Proclamata gegen den Terminum peremotorum, auf den 22ten Junii a. c. sub pena perpetui clausi ciuisci worden, daß sie bey dem Justitario, dem Bürgemeister Straßburg zu Bremklow ihre Ansprüche an Acta liquidare, und im ermeldeken Termino justificare, auch mit dem Contradicore und Neben-Creditoribus ad Procolium verfahren sollen.

Bei diesen Röthig. Amts-Gerichten zu Ueckermünde, ist des Schiffer Johann Altmanns Schiff, welches im festigen Stande, und mit allem Zubehör dergestalt ver-han ist, daß es nur aufgetackelt und damit abgesegnet werden kan, mit der aufgenommenen Taxe von 386 Rthlr. 23 Gr. zu Tiligung der Röthig. Amts-Schiff öffentlich zu subhastiren, und Termini Licitacionis auf den 11ten, 18ten und 25ten May a. c. angesticht werden, und soll in ultimo Termino den Meistbietenden solches zugeschlagen werden. Creditores, so daran Ansprache zu haben vermeinten, können idt in diesen Terminis, und zwar in ultimo Termino sub pena præclus melden, und sonst weiter nicht gehdet werden.

In Stolpe hat der Schmidt Meister Johann Harsche, sein in der langen Straße, an der Ecke der Kuegasse dergleichen Wohnhaus, an den Altermann der Schneider Meister Nag, für 276 Rthlr. 16 Gr. verkaufet; Creditores nun und wirr noch etwaige Ansprache an diesem Hause machen zu können vermessen, haben sich allhier zu Nahthause vor öffentlichen Gerichte in Termino den zten May, 1ten Junii, oder aber doch in Termino ultimo den abn Julii zu melden, und ihre Jura zu docken, oder der Præstution im stattzugeben.

Zu Stolpe hat der Herr Cämmerer Dames, seinen vor dem neuen Thor gelegenen Schenkhof mit Garten, an den Kaufmann Herrn Nicolo Nahden für 80 Mthlr. verhandelt; Creditores nun, und wer sonst eine etwaige Aufpräde an diesem Schenkhof und Garten machen zu können vermessen, haben sich allhier zu Nahthause vor öffentlichen Gerichte in Termino den zten May, 1ten Junii, oder aber doch in Termino ultimo den abn Julii zu melden, und ihre Jura zu docken, oder der Præstution im stattzugeben.

Venen sämtlichen, des gewissen Verwulstes hifzen in Ost. Linne, ad acta Concursus sic semel detinunt Creditoriis, wod diebedurft öffentlich fund gemauezt, dass den zten dieses Monats Maii, Noembris usq; um 10 Uhr zu Ost. Linne die Prokäts Urteil publicirert werden solle; dachero selbige sic in deren Ausdrang in erwehnter Termino den 21en Maii c. vor dem hohergräflichen Rätsamsten Gerichtsbez. Ost. Linne, auf den Tisch Ueckom, zu rathet Zeit gestellten, und ihre Jura dabei wahrnehmen können.

O p denen Stadt-Gerichten in Brünnow, sind des daselbst verlorenen Frau Anna Margarethen Löwenstein, verwohnen Pastoren Schönholz, auch, loslasse, daselbst belegne und nachfolgendem Immobilia, als: 1.) Die auf dassam Altsädtischen Gelde in allen Schlägen belegene ein und eine halbe Pfarre Landes, mit der gerichtlichen Taxe von 1200 Rthlr. 2.) Das auf den Hogenblidt belegene Haus, se ein ganz Erbe, nebst Hofraum, Scheune, Stallung, Böhlen-Keller, und dahinter befindlichen kleinen Gartken, mit der gerichtlichen Taxe von 270 Rthlr. 12 Gr. 3.) Das in der Brünnowerstrasse belegene Haus, se ein halb Erbe, nebst Hofraum, Stallung, haben Brunnen, Böhlen-Keller, und dahinter befindliche Gartken, mit der gerichtlichen Taxe von 450 Rthlr. 4 Gr. 4.) Der vor dem Stein-thore belegene Garten, mit dem darauf befestigten Hause, mit der gerichtlichen Taxe von 217 Rthlr. 12 Gr. 5.) Die vor dem Neustädtischen Thore belegene Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 240 Rthlr. Und 7.) die vor der Schönholzschen Erben, und resp. Curat, um womit sie sic aussiedeln seien können, öffentlich subskribet, und ist Terminus Licitacionis zum zweiten Maah, cum citatione der Schönholzschen Erben, und resp. Curat, als auch der Creditorum, auf den 18ten May c. Morgens um 9 Uhr auftauwer worden.

Verordnunge Königl. allergrädigster Verordnung, vom Cöllinschen Vapilen-Collegio, wich allen densen, so an den Sachtagen Immobilien in Tempelburg einstig Prætentior zu haben vermessen, hies mit belant gemacht, das se sich also den 17ten May c. in Nahthaus um 8 Uhr des Morgens gestellen, und ihre Forderans gehörig justificeren, sonstlich sic præcludiert, und die Immobilien-Stücke nach ferneres Beratung unter die rechtmäßige Erben distribuirert werden sollen.

II. Personen so entlaufen.

Als dem Herrn Landrat von Namim zu Stolpenburg bey Stettin, ein unerkannter Knecht, Nohmend Matthias Döpner, von etwa 20 Jahr, wie solcher seinen Sohn und seine Lade aus Stettin abzuholen hinein gefandt worden, dießtümlich und pflichtvoll geschaffne Weise am zten Maii c. entlaufen; So werden alle und jede Gerichte Obrigkeiten nach Standes-Seddrh hiebar erlaubet, gedachten Matthias Döpner, wann er sic in ihrer Jurisdiccon betreten lasss wöchte, sofort arretieren und sicher verwahren zu lassen, und davon dem Herrn Landrat von Namim bald beliebige Nachricht zu ertheilen, welcher die vorgezogenene Kosten mit schuldigen Dank restituiret wird.

12. Gelder so zinsbar ausgehan werden sollen.

Es sind bey der Schwerinschen Kirche 152 Rthlr. als ein Capital a 5 pro Cent. zinsbar anzuthan; und an derjenige sich bey dem Pastor Locci mißden, welcher die gewöhnlichen Præstanda præfieren will.

Da bey der Stargardischen Cämmerer 200 Rthlr. Kinder-Gelder, welche gegen eine stiere Hypothek zinsbar befästigter werden sollen, vorräthlich sind; So wird solches hiebar öffentlich belant gemacht, damit klengen, welche solche Gelder vorlangen, und die erforderliche Sicherheit bestellen wollen, so dierthalb bey dem Herrn Cämmerer Haacken melden können.

Es stehen 1500, und gegen beweckenden Johannis 1200 Rthlr. zur Anleise, auf ante und schwere Säcke Hypothek, bereit; Wenn damit gedenkt werden kan, hiebar sich bey dem Nach und Endo-Sekretario Thilo zu Stettin zu melden, und gegen Anzeige guter Sicherheit, fernere Nachricht zu gewährtigen.

Es sind bey der Neumärkischen Pupillen-Casse zu Cölln 1000 Rthlr. Kinder-Gelder vordrähs, welche 5 g. pro Cento bestätigt werden sollen; und gegen eine vierzehnjährige Aufständigung, auf sichere Hypothek ausgeliehen werden sollen; Welches dem Publico hiesmit belant gemacht wird, und haben sich diejenigen, welche daju Belohnung tragen, bey dem Neumärkischen Pupillen-Coureg zu Cölln zu melden.

Siebenhundert Reichsthaler Kirchen-Gelder, sollen mit Consens des Königlichen Consistorii auf eine unverhüldete Hypothek jinsbar ausschänken werden; Wer solche unter gemeldeten Bedingungen an sich nehmen will, belliche sich bey dem Herrn Amtmann Heringen in Sachau zu melden.

Es sind bey dem Pabtiusfischen zum Hospital St. Petri gehörtsen Legas 100 Rthlr. fürhaben, so jinsbar 4 g. pro Cento bestätigt werden sollen; Wer solche aufzubauen will, kan sich bey dem Herrn Consistorii-Nach Schimann melden, und gegen bestellter Sicherheit der Auszahlung schwätszen.

Es ist bey dem zweyten Gröningschen Testamente zu Stargard, ein Capital von 1700 Rthlr. eingekommen, welches sofort anderweitig jinsbar bestätigt werden soll; Wer nun dieses Capital der 1700 Rthlr. welches in Edicmäßigen Mäng-Sorten bestehet, angulethen verlanget, und die sehrige Sicherheit, nach dem Königl. Reglement der Pliorum Corporum, de anno 1742. bestellen kan, wolle sich bald bey dem Kregeßdath Pover in Stargard melden.

Es kommen nächstünftigen Johanni b. dem S. Marien Armen-Raessen zu Stargard 100 Rthlr. einz.; Wer solche gegen eine hundige Obligation und erste Hypothek jinsbar an sich nehmen, und deshalb a Magistratus College Consenserum beschaffen will, kan sich bey dem Administratore befragten Pi. Corporis Notar. Engelsten frans nächst uns melden.

W. y die Kaufm. Daniel Gottlieb Leygnig, und Christian Woh, stehen nächstens 2000 Rthlr. Pupillen-Gelder parat, gegen hinlängliche Sicherheit, jinsbar zu verleihen; Welches hiermit avertiert wird.

W. y der St. Gertraudens-Kirche in Stettin sind 50 Rthlr. eingekommen, welche wiederum auf eine sichere Hypothek bestätigt werden sollen; Wer also diese Anteile benötigt ist, wolle sich deshalb bey dem Gastwirth Johann Dohberg auf der Loskade melden.

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer die gehörl. Ige Sicherheit bestätigen kan, wolle sich dieserhalb bey dem Gastwirth Johann Dohberg auf der Loskade melden.

Es sollen 100 Rthlr. Kinder-Gelder, so parat liegen, auf sicher Hypothek ausgeliehen werden; Wer selbige benötigt ist, kan sich dieserhalb bey dem Gastwirth Dohbers auf der Loskade melden.

13. Avertissements.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allernahmtester Herr, vor gut gefunden, in den neuen Hinterpommerschen Städten Lauenburg, Bütorw, Stolpe und Greiffenberg, gewisse Honig-Märkte anlegen, und zu dem Ende dazu folgende Tage, als: In der Stadt Stolpe, den Mittwoch nach Michael's, und den Mittwoch nach Epiphanius. In der Stadt Lauenburg, den Tag nach Michaelis. In der Stadt Bütorw, den zarten September, und den November, und in der Stadt Greiffenberg, den zarten September, fest schen zu lassen; So wird solches vom Publico hiedurch belant gemacht. Signatum Stettin den Abten Aprilis 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christopher Friedericus von Böcke, in Absicht der in dem Dorf Bornimfunow vorzunehmenden Religion, eines Antheilchen Rüdiger Adels Num von Böcke, als proximorem editaliter curset, und sind die Proclamata zu Stettin, Stargard und Bütorw offigirat, worin Terminus peremtorius auf den zarten May c. sub praedictio angegeben, und hat sich alsdann bemeldeter abwesender Rüdiger Adelius von Böcke, vor der Königl. Regierung zu gestellen. Signatum Stettin den zten Januarie 1751. Königl. Preußische Pommersche Beauftragungs-Camphy.

Von Gottes Gnaden Wl. Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hill. Adm. Reichs-Erz-Cammerer und Churfürst ic. ac. Gebet Anna Louisa Sophie Zopfin herdruckt zu vernehmen, wie dem Chemann, der Schloss-Mauritius Joachim Heberich Schmidt, wegen des angelic von die bereichen Schwiegers, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, aufste Chehcheidung unterm 1ten Octobe. p. a. gelassen, und Wl. da derselbe eydlich erhalten wie er heinen Aufenthalt nicht wisse. Edicatus veranlaßet, eithren sich auch sofernmacd hiedurch zum ersten, zweyten, und drittenmaß, und also peremtorius Termino den zarten May c. a. vor Unserer Regierung personaliter zu erscheinien, und wegen des eingeklagten Chehrecks beginn Nachdr. deine wechslende Nothdurft dergestalt begrundigen, daß in Entstehung der Ecke, welche sodann mit oßen Fleiß verhindert werden soll, definitive erlaute werden könne, wodurh denn auch einen hiesianen Me-krungs-Avocaten mit gehöriger Vollmacht und Instruktion zu verscher, bey deinem gänglichen Aussehntheit aber zu gewährten hast, daß alsbenn wegen der gefachten Chehcheidung auf reproducente Documenta, ac et revisionis dieser Edicatum ergehen soll, was sich zu Recht gehöhret. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangen möde, hadden wir diese Edicat. Citation hieslibt, zu Stargard und Glogow offigirat, und anderen intelligenten Blättern inseriren lassen. Wornach ic. Signatum Stettin den zten Febr. 1751.

Königl. Preußische Pommersche und Cammische Regierung,
Von Wachholz, Regierung-Präfident,

Wos

Von Gottes Gnaden W^rc Friedrich, König in Preußen, Margräf zu Brandenburg, des H^l. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Churfürst c. ic. Gebenden Männer, Gefellen Johann Joachim Nagel, hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Cameractin unterm agten Januarii dieses Jahres, bey uns hier auf vorgestellet, daß du dieselbe nach einer unfruchtbaren mit iher gesuchten Ehe, endlich mit Ausgang des 1744. Jahres heimlich verlassen, und dich bis diese Stunde nicht wieder bey ihr eingefunden. Da durch die Klägerin den Eyp, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgesetzet; So haben wir darauf wider dich Procesus in puerio maliciose defensione eröffnet, und die geborene Edic^{ta}-Caro^{ra} an dich erlant. Epis- ten die auch schlemisch hiedurch zum ersten andern, und drittenmahl, und also peremone in Termine den 2ten Junii c. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Verzug der Güte zu gewartigen, und in Ent- führung derselben entweder persönlich, oder durch einen genügsamen Gevollmächtigten vor Unserer Regierung erhebliche, und in Recht beständige Ursachen, voran zu deiner Ehefrau verlossen, anzugezen, wod- was in dieser Sache zu Recht erlaubt wird, eventualiter anzuhören: Bey diesem Aufsenden sind du aber zu gewärtigen, daß auf gesühnlich docire Aff- et Rektion dieses, nichts dessen minder mit Publication des rechtmäßigen Urteil versöhnen, und der Klägerin gesetzet werden soll, sobd untertheilg ihrer Güte genheit nach christlich verschlagen zu dürfen; Damit nun dieses zu deiner Nachwelt gelange, haben. Wie solches hieselbst, zu Aniam und Rostock auffinden, und denen Intelligenz-Bogen inscriten zu lassen verord- net; zu welchem Ende hiedurch abgedachte Magistrat anbersehen wurb, diese Edic^{ta}-Patente sofort bey Empfang derselben, in loco Publico zu öffnen, und mit Ablauf des Termins, ohne fertere Anfrage zu remittieren. Warnach dich hast zu achten. Signatum Stettin den 25ten Marchi 1751.

Zur Königl. Preu. Pomerischen und Camminischen Regierung, Vorordnante
Staathalter, President, Vice-President und Räthe.

(L.S.) von Maedely, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden W^rc Friedrich, König in Preußen, Margr^af zu Brandenburg, des H^l. Röm. Reichs Erz-Cämmere und Churfürst c. ic. Geben dem entwundenen Bürger und Schöpfer aus Massow W^rh im Frideric^o Gestmann, zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Sophia Gerndtin, unterm 22ten Marti ic. wider dich Klage erwohn, daß er dieselbe vor 1. und einem halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hierauf öffentlich bestredet, wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gesuchte Edic^{ta}-Caro^{ra} an dich veranlaßt. Lassen dich auch so gewiss hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, und also auch peremone hiedurch gern ernstlich in Termino den 2ten Augusti c. 1. in Person oder durch einen genügsamen Gevollmächtigten der Regierung-Advocaten zu erscheinen, den Verzug der Güte zu gewärtigen, erhebliche, und zu Recht beständige Ur-ach-ten, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher h^u lassen, alsdann anzugezen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erlaubt und ausgesprochen werden, zugleich anzuhören: Da erscheint man und gelebt solch in also oder nicht, so soll auf gesühnlich docire Aff- et Rektion dieses, nicht minder mit Publication eines rechtmäßigen Urteil verfah- ren, und der Kläger einleitig ad Protocollo gehabt; auch das Ehe-Verhältniß wiedes vornehm unter- entz gewesen, gänglich disolvirt, und der Klägerin nachzusehen werden sich anderweitig E^h istlich ver- eihigen zu dürfen. Signatum Stettin den 28ten April. 1751.

Königl. Preussische Pomerische und Camminische Regierung.

Nachdem in dem Stadt-Walde bey Stolpe, die Lojalis genannt, ein gewisser Distrik^t, zu Anlegung eines Dorfes, geradet werden soll, und dieser Ort denjenigen, welche Lust haben sich daselbst anzusiedeln, und zu bebauen, gegen Abmuth des Dorfes, auch Genus s-a-w^o c. 10. 12. bis 15 Jahren, nach beständenden Umständen, auch andere Königliche Gründelten zu gestatten haben sollen. Insleiden auch diejenigen, so wegen Werbung außer Landes getreten, wenn sie genau gewiß 3-5 Jahr sind daselbst erhaben wollen, von aller Anprade frey seyn sollen; So wird solches hiedurch bestellt gemacht, und können diejenigen, so in dieser Ration sind, resolvirt, sich bey dem Magistrat in Stolpe schriftlich, oder perso- nlich melden, da denn weiter mit denne selben dieser Sache wegen Accord getroffen werden soll.

Als in Aussichtung der Niedigung sowohl, als auch zum Aufbau der neuen Dorfs-Gebäude in dem Steinkirchwalde Königl. Amts Rügenwalde, noch viele Arbeitskosten erforderlich werden; So wird solc- hes hiedurch öffentl^{ic}h bekannt gemacht, und können diejenigen, welche Lust habⁿ sol. was zu verdienet, und in solche Arbeit zu geben, sich frederksam, entweder bey dem Königl. Amts althier, oder bey dem Kaufo man Herrn Sam. von Niedigk als Inspector in Verhüttung selbst melden, und gewartigen, daß sie sogleich in Arbeit gesetzt, und nobilitiert proutz ausgehetzt und bestreift werden sollen.

Als wie aus der 16ten No. dieser Anzeige mit Besedenen wargenommen, wie die Frau von Rückow, einen in der Baustraße neben der Mühle hie- lbt belegenen Garten, nebst Haus, an den Feldwedes Dolonkel verkauf, uns aber nicht bestandt, daß solche Grundstücke auf abdachter Frau von Rückow fernmahlen transfeirert werden; So haben wir solchen Handel auch hiedurch zu unterscheiden um so nächst- ger erachtet: als nach den allergrößten Rescripte de dato Berlin den 21ten Octbr. 1749. und den agten Januarii 1751. den Soldaten nicht segn sehet, häuser rücksicht zu erschien. Auslam den 20ten April 1751.

Bürgermeister und Rath.

Dem Publico wird bekannt notisircket, daß den 27ten April s. c. zu Deutz am Rhein, in dem sogenannten Bauernwalde, nicht weit vor der Ober, eine tote hier unbekannte Manns Person, in einem weißtunten Rock, dergleichen Camisole, zwey Hörnlein an den Beinkleider, und ein Haar aus Stiefeln zu Füßen, gefunden worden, welche bey der letzten Überschwemmung vermutlich ungälicher Weise ertrunken, und also mit dem großen Wasser dorten angekommen ist. Die schon sehr verweste Corpse ist aus der Stelle, wo man ihn gefunden, in seiner Kleidung begraben; wogegen aber der Sarg, welchen er um bei Leib gehabt, und worin er zwey Louis D'or und ein Ducaten in ein Pappler gewickelt, und in ein leichtwandten Löffel fest verknüpft gewesen, abgebunden, und das Geld in die Gerichtskasse gelegert worden. Ob er aber noch ein mehreres bey sich gehabt hat, das kann man nicht wissen, weil er mit Letz gantz überzogen und darunter abgesehen hat, daß niemand länger bey ihm dauen können. Welch man nun glaubt, daß dieser verunglückte Mensch, entweder ein Stabsfälger oder Schiffer gewesen; So habe ich, als Gerichts-Direktheit, diesen Vorfall durch die Berlinische, Stettinische und Preussische Intelligenz-Bogen nicht allein bekannt machen; sondern auch dessen Anhörer und Nachsten Ehren melden wollen, daß sie und diejenigen, die eine Anforderung an dem Sarge zu haben vermögen, von dero an hinnen 12 Wochen sich der Bogen angeben, und jahrelier, oder gewaltiger müssen, daß sie weiter nicht gehobt, sondern damit demet Rechten nach verfahren werden soll. Bentz's im Vergleich zum ersten den zarten April 1751.

Johann Sisimont Graf von Rottenbom.

Herr David Born zu Preys verkaufte seinen Sattel im Wall, zwischen dem Schloß-Krämer, und des Herrn Bürgermeister Böcklers Gleich-Stelle belegen, an Herrn Daniel Egidius Kästner, um und für 19 Rthlr. zum Todten-Kauf; Terminus zur gerichtlichen Veralligung wird auf den zarten May c. angesetzt.

Es hat aus dem Intelligenz-Bogen de dero den 24ten April. 8. 2. sub No. 17 der besige Bürger und Bauer Herr Michael Heyse im Regenwalde erscheinen, daß der Sdr. über bey dem Landrathypolitischen Kreisest duksley, Namens Herr Peter Wlenken, seine Präsentation an die von dessen Bürger Herr Kopfey zum Landschafts-Lauf verbandelte, und im Pähige-Feld belegenen Fünftauschaden will. Da nun von ererbten On. Michael Heysen diese Fünftauschade, worauß Brokosten die Kinder Selder begangah hafetzen, willts an die Wormunder benannte Kinder, in Beantwortung derselber hoher Parrisonsatt ist bezahlt werden, wie auch die verfessene, darauf noch hofend gewesene Slaten, derselbe auch darüber sowohl, als ob neue gerichtliche Briefsschafften in Händen hat, worin ihm Ego etiam verordnet ist, um Überfluss der elbige Olde nicht heimlich an sich gebracht, weil ich ihn nicht allein E. & C. Augsburgo doletz omt breen muss, daß er dieferhalb in dem hiesigen Grund und Hintergrunden nachzutragen lassen, ob selbst Fünftauschade auch wegen Schalder halber darin engrossirt wäre, o sich aber nicht darin gefunden, weret von Veräußerung dem Intelligenz-Bogen de dero den 29ten August. 1750. sub No. 35. Konst. allernächstigen Beschl. gemäß, in jedem Manns Wissenschaft befant gemacht worden. Als contradicter erwähnter Kästner der Bürger und Branc er Herr Michael Heyse, diesem Eigner von Herrn Wlenken gehörhaft inserito, er ist unumhängig ein rechter Postkoffer von erwarnter Fünftauschade Landes 1/4 und deren Anteil gehöriges Derts, sub pena punitia beklaide gemacht worden. Herr Michael Heyse will aber Herrn Peter Wlenken nicht verwehren, seine Schuldordnung an seinem Sattelwagen zu haben, und ist aber an die von Herrn Michael Heysen bezahlte Fünftauschade Landes, welches Sattel, nebst Interessen der Großkreislichen Kinder Wormunder empfanzen; Welches nicht all-in zu jedermann Wissenschaften Landes gemacht wird, sondern auch Herrn Peter Wlenken zur Nachricht dienen, damit derselbe seine Melfur dernach nehmen kan.

Es ist bereits in 2. durch die Seitenthilfe Intelligenz, und war sub No. 51. auch darnächst durch die Magistratur-Schriften, nicht weniger durch die Berlinische Intelligenz publicirt worden, daß sich in dem Königl. Amts Spanetow, Ausgangs October. 2. P. iwey fremde Pferde auf der Weide gefunden; Als sich bis zur Zeit oder nach niemand gemeldt, so einige Ansprache an diesen Pferden hätte; So wird solches hemist nochtmahlens öffentlich befandt gemacht, und hat sich der, oder diejenige, welchem diese iwey Pferde zuständig, sich gegen den zarten May c. im Königl. Amts in Spanetow gebrobt zu melben, und zu garantieren, daß ihm sothane Pferde nach genugsame Legitimation und Erstattung der Kosten, verabschiedet werden. Solche sind aber bis dahin niemand in den Pferden finden; so wird hiethurch zugleich nocht zu sich die erwardnen Lebhaberei-schulden können.

Da die Int. Eiger. Blätter vom zarten Martii s. c. anzeigen, daß die Einwohner des Dorfs Wall, im Marienfleischen Amt, Wih denen E. unten abboren, und nicht bezahlen, und wie es weiter lautet ic, so bitten wir sämtliche Herren, Peter B. v. der Krüzer, Peter Jabel Jan, und andere mehr aus Wall, nicht umhin, unter ehrliche Rahmen zu retten, öffentlich anzeigen zu lassen, daß so etwa ein oder zwey Nachbarn, etliche Kosten, und etwa ein Soldat, soldes gehabt, wie sein Antheil doran nehmen, wie sind keinen Schulds geblieben, sondern unsern Credit und ehrlichen Rahmen jederzeit gehabt zu behalten, Es worte auf gewiesen daß die Rahmen verfelsen, die das Gegenthell gehabt, wäre angezeigt, und selbige zum plakat gestrost worden, o töre si ein jeder für ihnen hüten, und die Unschuldig dürfen nicht mit denenen Schulden liden. Die Herren Prediger werden ehrliech gebeten unsre ehrliche Rahmen zu ratschahldigen, denn von ethiken tan altnumermehe auf alle ein Schluß gemacht werden. Dr.

Es verkauft zu Greiffenberg die Jungfer Maria Elisabeth Krużern, an die Witwe Brauer Willen, zum Loben Kauf ein Ende Land, nebst kleinen Wiese am Nechlager Holz, für 21 Rthlr. So jemand wider diesen Kauf oder Verkauf was einzuwenden hat soll a dato dinnen 8 Tage zu melden.

Es will der Herr Altermann der Kaufmannschaft Andreas Barthold, sein in der Mittwochs-Straße hieselbst, zwischen den Mauermeister Werkstätten, und des Schiffer Schröders Häusern inne belegenes Haus, nebst der Wiese, im nächst kommenden Rechts-Lage nach Trinitatis, in lobhaften Stadt Gerichte vor, und ablassen; Wer also ein Jus contradicendi zu haben vermeint, hat sich sodann sub pena proculi zu melden, und bestreiten zu gewertigen.

Da die Zeit der Brüder-Curen bald ihren Anfang nehmen werden; als benachrichtiget der Königl. Hof-Apotheker Meier, demjenigen, die sich desselben bedienen wollen, daß in kurzen Ester der Hermoniter, Seliger, Spa, und Vitter-Brunnen ankommen, und um einen billigen Preis bey ihm, doch nicht anders als fürbare Bezahlung, zu haben s. an werden.

Das seligen Herrn Bürgermeister von Schacken Haus, welches in der Grauen-Straße steht, zwischen des Seelators Herrn Wolter Peters, und des Schlächter Meisters Büttner's Häusern inne belegen, zwamt der dorthin elegante Haus-Wiese, wird in dem Mittwochs-Lage nach Trinitatis dieses Jahres, bey dem lobhaften Stadt Gerichte vor, und abge lassen werden; Weil es hiermit gehörig und gerecht wird.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Bom 29ten April bis den 3ten May 1751.

Den 1ten May. Ein Edelmann. Herr von Kolensken, kommt aus Böhmen, logirt bei Dierberg. Herr Goldmeister von Leden, kommt von Uckermünde, logirt in Bock's Hause.

Den 2ten May. Herr Hof-Koch Preymann, aus Starzard, logirt bey dem Herrn Protonotario Fleckenmann. Herr Landschuh von Dordt, von Wartzebin, logirt im Landhause. Herr Geheimrat Koch von Osten, aus Barbin, logirt im Landhause.

Den 4ten May. Ge. Hochfürstl. Durchl. der Fürst Moritz in Nahalt Dresden, und Herr Lieutenant von Osten, vom Fürst Moritz Regiment, logiren im Posttram.

Den 5ten May. Herr Land-Meßdich von Clemmings, kommt von Massow, logirt im Landhause. Herr Capitain von Hoppen, außer Diensten, kommt von Vor-Pommern, logirt im Landhause. Herr von Sydow, aus Sallnow, logirt im Landhause.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf vorhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey £. 280 R.

Englisch Eisen, Pf. 10 R.
Englisch-Stangen Zinn, das Pfund 6 Gr. 6 Pf.
Englisch Bley, 12 R. Sch. Pf.
Königsberger Hanf, 19. bis 20 R.
Vico Schücken-Hanf, 13 R. 12 Gr.
Ordinaires Toffe, 10 R.

Waaren bey £. 2 110 R.
Blauholz geraspelt, 12 R. 12 Gr.
Japon-Holz gemahlen, 16 R.
Gris dito gemahlen, 7 R.
Roth-Holz gemahlen, 14 R.
Ferner dito, 22 R.
Amsterdammer Peffer, 39 R.
Dähnischer dito, 39 R.
Groß Melis Zucker, 19 R.
Kleiner dito, 22 R.
Resinade, 27 R.
Candisbroden, 30 R.

Puderbroden, 31 R.
Valence Mandeln, 24 R.
Große Rosinen, 10 R.
Feine Crappe, 23 R.
Mittel dico, 16 R.
Breslauerische Röthe, 3 R.
Rüben-Dehl, 9 R. 12 Gr.
lein-Dehl, 10 R. 12 Gr.
Kreide, 6. Gr.
Reis, 6 R. 12 gr.
Kümmel 6 bis 7 R.
Umis, 8 R. 2 Et.
Rother Bolus, 4 R.
Masquerade, 16 bis 18 R.
Drauen Ingaber, 7 Gr. a Pfund.
Feine Englische Erde zum Polieren, 4 gr. a pf.
Corinthen, 9 R.
Gelbe Erde, 2 R.
Dagel, 6 R.
Bleyweis, 7 R.

Waaren

Waaren zu 100. W. in Fässern.
Stockfisch gespalten. 4 Rr.
Rostischer Mittel-Fisch. 3 Rr. 12 Gr.
Tielting. 3 Rr. 6 Gr.
Rehl-Sporten. 3 Rr.
Amidom. 6 Rr.
Weiße Baumwolle. 20 Rr. der Centner.
Sevills dito. 14 Rr. 2 Centner.
Brauner Sirup. 4 Rr. a 100 Pfund.
Schweifl. 6 Rr.
Gilberglöte. 6 Rr. 12 gr.

Waaren zu Steine a 22. W.
Aigischer Flachs. 1 Rr. 20 Gr.
Preußischer dito. 1 Rr. 12 Gr.
Scharren Talg.

Waaren bey Pfunden.
Orlean. 15 Gr.
Chocolade. 16 gr.
Indigo S. Domingo. 1 Rr. 16 gr.
Coste-Bohnen. 11. Gr.
Grünen Thee, fris. 2 Rr. 18 Gr. bis 3 Rr.
Thee d' Bou ordin. 1 Rr. 12 Gr.
Gelb Wachs. 9 Gr.
Canaster Tabak. 1 Rr. 12 Gr.
Gesponnen Suncens. 6 Gr.
In Cardusen Suncens. 4 Gr. 6 Pf.
Muscaten-Nüsse. 2 Rr. 12 Gr.
Duo Blumen. 4 Rr. 8 Gr.
Nelden. 4 Rr. 8 Gr.
Feine Cordemom. 4 Rr.
Cannelli. 1 Rr. 16 Gr.
Candis-Zucker. 5. 6. 7. 8. bis 10. Gr.
Schroden-Grüß. 2 Gr.
Saffran. 8 bis 10 Rr.
Havana Schnupf-Lobac. 16 Gr. a Pf.
St. Umer dito. 2 Et. 24. bis 30 Rr.
Englisch Söhl-Leder. 32 Rr. 12 Gr. Et.
Danziger dito. 6 Gr. a Pf.
Englisch Kalbsleder. 16. bis 20 Gr.
Coruan. 20 Gr.
Mocowitser Fuchten. 6 Gr. 3. bis 5 Pf.

Waaren bey Tonnen,
Mathes Hering. 14 Rr. 12 Gr.
Wollen dito. 14 Rr. 12 Oh.

Zhlen dito. 11 Rr.
Berger dito. 9. 12 Gr. bis 10 Rr.
Berger Thran. 13 Rr. 12 Gr.
Grohnländer dito. 20 Rr.

Waaren bey Stücken.

Couleur Leder. 1 Rr. 4 Gr.
Gelben Saffian. 1 Rr. 4 Gr.
Roth Kalb Fell. 15 Gr.
Wettscheine, das 1000 3 Rr. 12 Gr.

Waaren von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Haber. 30 Rr.
Eine Last Roggen. 42 Rr.
Eine Last Erbien. 48 Rr.

Bau-Materialien,
Eine Tonne ungeldschten Kalk. 1 Rr. 12 Gr.
Eine Tonne umgebrannten dito. 7 Gr. 6 Pf.
Ein Et. gebrannten Gibs. 1 Rr. 12 Gr.
Ein Et. ungebrannten dito. 18 Gr.
1000 Mauer-Steine. 5 Rr.
1000 Dach-Steine. 6 Rr. 16 Gr.

Glas-Waaren.
Eine Kiste Fenster-Glas. 6 Rr. 18 gr. 7 Rr. 18 gr.
100 Stück grüne Bonellien. 3 Rr. 8 Gr.

Wein und Brantwein.
Weisser Franz-Wein. a Doppelt 24. a 40 Rr.
Rother dito. 40. a 50 Rr.
Franz Brantwein. 54 Rr.
Rhein Wein. a Dhm 50. a 80 Rr.
Spanischer Wein. a Dhm 48 Rr.
Sicie. a Dhm. 48 Rr.

Wechsel-COURS.
Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. pro Cto.
Hamb. Banco. 42. à 43. pro Cto.
Friedr. d' Ors. 1. $\frac{2}{3}$. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Ducaten. 1. $\frac{2}{3}$. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
2 Gr. Stück. 2. $\frac{1}{4}$. à $\frac{1}{2}$. pro Cto.
6 Pf. Stück. 1. $\frac{1}{2}$. à $\frac{2}{3}$. pro Cto.
Leichte Ducaten. 3. 4. à 5. pro Cto.
Neue $\frac{2}{3}$. Stück. 7. à 7. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Louis blanc. 2. $\frac{1}{2}$. à $\frac{2}{3}$. pro Cto.

Brot

Brotkäse.

| | Wund | Psch | Zu. |
|-----------------------------|------|------|-------|
| Gür 2. Pf. Gemüse | 0 | 8 | 3 |
| 3. Pf. dico | 0 | 13 | 3 |
| Gür 2. Pf. süßes Roggenbrod | 29 | 2 | |
| 6. Pf. dico | 1 | 27 | |
| 1. Gr. dico | 3 | 22 | |
| Gür 6. Pf. Haubackenbrod | 2 | 3 | 1 1/3 |
| 1. Gr. dico | 4 | 6 | 2 2/3 |
| 6. Gr. dico | 6 | 12 | 1 1/3 |

Biertare.

| | Kl. | Gr. | Pf. |
|--|-----|-----|-----|
| Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Donne | 1 | 3 | |
| das Quart | 1 | 8 | |
| Stettinisch ordinale braun und weiß Gerstenbier, die halbe Donne | 1 | 1 | |
| das Quart | 1 | 6 | |
| auf Donzellen geopfen | 1 | 7 | |
| Weizenbier, die halbe Donne | 1 | 1 | |
| das Quart | 1 | 6 | |
| die Beutele | 1 | 7 | |

Gleischtare.

| | Wund | Gr. | Pf. |
|----------------|------|-----|-----|
| Blindfleisch | 1 | 1 | 4 |
| Kalbfleisch | 1 | 1 | 4 |
| Hammetfleisch | 1 | 1 | 4 |
| Schweinfleisch | 1 | 1 | 4 |

Zur Schwinemünde Seewerts angelommene Schiffe.

Vom 20ten April bis den 2ten May 1751.
Schiffer Max in Püss, von Bourdeau mit Wein,
Christian Blümmer, von Königberg mit Gerste,
Summa 2. angelommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffe und derer Schiffe Namen.

Vom 20ten April, bis den 2ten May 1751.
Vom Anfang dieses Jähres bis den 20ten April
sind althier 18. Schiffe abgegangen.
Num. 19. Michael Schühe, dessen Schiff der Engel,
nach Copenhagen mit Schiffshölz.
20. David Pieckern, dessen Schiff Catharina Ehre
Sina, nach Amsterdam mit Glas und Kupphölz.
21. Liebe Gerte, dessen Schiff die zwey Gebrüder,
nach Amsterdam mit Glas.
22. Joachim Küste, dessen Schiff Gorluna, nach
London mit Viehskäde.
23. Erdmann Niedepennits, dessen Schiff St. Petrus,
nach Copenhagen mit Schiffshölz.
24. Summa dieser bis den 2ten May althier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angelommene Schiffe und derer Schiffe Namen.

Vom 20ten April, bis den 2ten May 1751.
Vom Anfang dieses Jähres bis den 28ten April
sind althier 28. Schiffe angelommen.
Num. 29. Christian Kruse, dessen Schiff die Hoffnung, von Schwinemünde mit Wein.
30. Joachim Krüger, dessen Schiff Johantes, von
Schwinemünde mit Wein.
31. Jacob Krüger, dessen Schiff der junge Daniel,
von Amsterdam mit Stückgäter und Ballast.
32. Michael Langs, dessen Schiff Jacob, von Dammni
mit Getreide.
33. Peter Müllken, dessen Schiff S. Michael, von
Dammni mit Getreide.
34. Summa dieser bis den 2ten May althier angelommene Schiffe.

In Getreide ist zur Stadt gekommen.

| | Winspel | Getreide |
|--------------|---------|----------|
| Weizen | 37. | 14. |
| Mogen | 149. | 2. |
| Gerste | 56. | 13. |
| Malz | | |
| Haber | 18. | 23. |
| Erben | 1. | 21. |
| Brüne Weizen | | |
| Summa | 264. | 50. |

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom zogen April 16 bis zten May 1751.

| | | Wolle, der Stein, | Weizen, der Körner, | Roggen, der Körner, | Sesfie, der Körner, | Haiz, der Körner, | Ober, der Körner, | Ei, zu der Körner, | Bauweizen, der Körner, | Hopfen, der Körner, |
|-------------------|-----------|----------------------|------------------------|------------------------|------------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|---------------------------|------------------------|
| zu | | | | | | | | | | |
| Angerm. | 2 R. | 20 R. | 11 R. | 10 R. | — | 7 R. | 14 R. | — | — | — |
| Bahn | 3 R. 168. | 32 R. | 12 R. | 11 R. | 12 R. | 8 R. | 18 R. | 20 R. | 7 R. | — |
| Belgard | | | | | | | | | | |
| Beestwolde | Daten | nichts | | eingesandt | | | | | | |
| Budig | | | | | | | | | | |
| Bütow | | | | | | | | | | |
| Cannin | Dat | nichts | | eingesandt | | | | | | |
| Colberg | | | | | | | | | | |
| Edelin | | | | | | | | | | |
| Edelin | | | | | | | | | | |
| Daber | | | | | | | | | | |
| Damm | Daten | nichts | | eingesandt | | | | | | |
| Drennitz | | | | | | | | | | |
| Göldendorf | | | | | | | | | | |
| Grohewalde | | | | | | | | | | |
| Gorß | | | | | | | | | | |
| Göllnow | 3 R. | 29 R. | 13 R. | 12 R. | 14 R. | 9 R. | 16 R. | — | — | — |
| Greiffenberg | | | | | | | | | | |
| Greiffenhagen | | | | | | | | | | |
| Gülpow | | | | | | | | | | |
| Jacobshagen | | | | | | | | | | |
| Karmen | | | | | | | | | | |
| Kabis | 3 R. 168. | 28 R. | 12 R. | 10 R. | — | 8 R. | 16 R. | — | — | — |
| Kautenburg | | | | | | | | | | |
| Kloster | | | | | | | | | | |
| Kensberg | | | | | | | | | | |
| Kerwary | | | | | | | | | | |
| Kerwitzk | 1 R. 208. | 24 R. | 14 R. | 12 R. | 12 R. | — | 15 R. | — | — | — |
| Kencun | | | | | | | | | | |
| Platho | | | | | | | | | | |
| Peits | | | | | | | | | | |
| Pelmoes | Dat | nichts | | eingesandt | | | | | | |
| Pelsin | 3 R. 168. | 32 R. | 13 R. | 10 R. | 12 R. | 9 R. | 16 R. | — | 8 R. | 8 R. |
| Pyris | 4 R. 89. | 26 R. | 13 R. | 12 R. | — | 9 R. | 16 R. | — | — | — |
| Rossebäke | Dat | nichts | | eingesandt | | | | | | |
| Rossewolde | | | | | | | | | | |
| Rügenwalde | 3 R. 168. | 28 R. | 12 R. | 11 R. | 13 R. | 7 R. | 22 R. | 26 R. | 9 R. | — |
| Rummelsdorf | | | | | | | | | | |
| Schlawe | | | | | | | | | | |
| Stargard | | | | | | | | | | |
| Stettin | 4 R. | 26 R. 127. | 14 R. 128. | 11 R. 122. | 13 R. | 8 R. | 16 R. | — | 7 R. 168. | — |
| Stettin, Neu | 3 R. 168. | 28 R. | 10 R. | 8 R. | 10 R. | 6 R. | 12 R. | — | — | — |
| Stobn | | | | | | | | | | |
| Tempelburg | 3 R. 208. | 24 R. | 9 R. 128. | 8 R. 128. | 10 R. | 7 R. | 16 R. | — | 7 R. | — |
| Treptow, D. Post. | 3 R. 186. | 30 R. | 12 R. | 11 R. | 14 R. | 6 R. | 16 R. | — | 11 R. | — |
| Treptow, B. Post. | 20 St. | | | | | | | | | |
| Uckermünde | | | | | | | | | | |
| Usedom | | | | | | | | | | |
| Wangen | Dat | nichts | | eingesandt | | | | | | |
| Werden | | | | | | | | | | |
| Wollin | 3 R. | 24 R. | 14 R. | 11 R. | 13 R. | 11 R. | 14 R. | 36 R. | 12 R. | 2 R. |
| Zaden | | | | | | | | | | |
| Zanow | Dat | nichts | | eingesandt | | | | | | |

Diese Nachrichten sind aktiver in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 St. zu bekommen.